jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/6/19 7Ob92/13z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2013

Norm

IPRG §16
IPRG §17
Rom III-VO Art1 Abs2 litc
Erwägungsgrund 10 allg

Rechtssatz

Die Ungültigerklärung einer Ehe wird nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der „Rom III?VO" erfasst. Ausgenommen sind sämtliche Verfahren, die die Ehe infolge von Mängeln bei ihrer Eingehung aufheben, wobei die Frage, ob die Ungültigerklärung ex tunc oder ex nunc wirkt, nicht maßgeblich ist. Dazu zählen insbesondere ex tunc wirkende Verfahren wie die Nichtigerklärung der Ehe. Das für die Nichtigkeit der Ehe maßgebende Recht ist daher weiterhin nach §§ 16, 17 IPRG zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 92/13z
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 92/13z
  Veröff: SZ 2013/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128945

Im RIS seit

30.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at